

Erleichterter Familiennachzug für syrische Flüchtlinge seit Anfang August



Nicholas Bell studiert Islamwissenschaft und lebt in Kiel

Vier Jahre nach Ausbruch des Konflikts sahen die meisten der rund 3,9 Millionen syrischen Flüchtlinge in der Türkei, dem Libanon, Jordanien, dem Irak und Ägypten keine Aussicht auf eine Rückkehr in ihre Heimat, jedoch auch kaum Möglichkeiten im Exil.

In dieser ausweglosen Situation ist es nur nachvollziehbar, dass in Deutschland untergekommene Flüchtlinge möglichst schnell ihre Familienangehörigen nach Deutschland in Sicherheit bringen wollen.

So ist das Leben in Syrien inmitten des Bürgerkrieges inzwischen beinahe unmöglich. In letzter Zeit hat der syrische Sicherheitsdienst begonnen vermehrt junge Mitglieder von Familien, in denen ein Mitglied der Beteiligung an der Opposition bezichtigt wird, in Haft zu setzen. Während dieser Sippenhaft wird auf die Inhaftierten erhebliche Gewalt bis hin zu systematischer Folter ausgeübt.

Doch auch wenn sich Angehörige von in Deutschland lebenden Flüchtlingen im vermeintlich sicheren Ausland befinden, bedeutet dies oft keinen ausreichenden Schutz der Geflohenen. So liegt dem Flüchtlingsrat beispielsweise ein Fall vor, in dem Frau und Kinder eines hier in Schleswig-Holstein lebenden Syrers, in Ägypten in einer untragbaren Situation festsitzen. Die Situation dort ist besonders prekär, da das Land über keine Asylgesetzgebung verfügt. Das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen füllt diese Betreuungslücke teilweise aus, indem es die Registrierung von Flüchtlingen übernimmt. Nur mit einer solchen Registrierungskarte ist es mög-

In einer Pressemitteilung vom 12.03.2015 warnt das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen vor einer „düsteren Zukunft“ für syrische Flüchtlinge. Die Bedingungen für Millionen von Flüchtlingen in den Nachbarländern und Binnenvertriebenen hätten sich auf alarmierende Weise verschlechtert.

lich von den dort tätigen NGOs zeitlich limitiert unterstützt zu werden. Und auch nur mit einer solchen Karte lässt sich eine sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung beantragen. Werden Personen ohne eine Aufenthaltsbewilligung aufgegriffen, setzt man sie in Polizeistationen, Militärcamps oder regulären Gefängnissen fest. Einige werden wegen Verstoßes gegen die Immigrationsgesetze vor Militärgerichte gestellt und zu Haftstrafen verurteilt. Syrische Flüchtlinge werden teils vom Flughafen Kairo direkt nach Syrien zurückgeschoben und von August bis Dezember 2013 verhafteten ägyptische Behörden über 1500 Flüchtlinge aus Syrien, darunter 250 Kinder. Der syrische Familienvater hatte die Familie auf seinen Namen beim UNHCR registriert und war dann auf Grund der unerträglichen Bedingungen nach Deutschland weitergeflohen. Ohne ihren Mann war die Frau mit ihren Kindern also ohne Registrierungskarte zurückgeblieben. Ein menschenwürdiges Zusammenleben der Familie in Ägypten ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Dazu kommt die Stigmatisierung der syrischen Flüchtlinge von Teilen der ägyptischen Bevölkerung als Anhänger der Muslimbrüder. Im März 2014 hat die Schweizerische Flüchtlingshilfe einen Beitrag mit dem Titel „Ägypten: Situation von Flüchtlingen“ veröffentlicht.

Auch wenn die Rechtslage zum Familiennachzug recht eindeutig im Sinne der Interessen von Familien geregelt ist, erschweren die Umstände einen Nachzug oft in unerträglichem Maße. Für die nachzuziehenden Familienmitglieder

ist es unumgänglich, bei einer deutschen Botschaft vorzusprechen um ihren Anspruch geltend zu machen.

Laut Aussagen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein ist der Zugang zu deutschen Botschaften in der Türkei und im Libanon für syrische Flüchtlinge erheblich erschwert. In Syrien selbst gibt es nach wie vor keinen Zugang. Wie ein mit der Betreuung von Familien beauftragter Sozialarbeiter berichtet, muss man in der Türkei mit Wartezeiten von bis zu

Save the date!

Interkulturelle Wochen in Kiel
**Workshoptag für ehrenamtliche
Flüchtlingsbegleiter*innen in Kiel**

Samstag 26.09.2015 von 10 – 16:30 Uhr
in der Hans-Christian-Andersen-Schule,
Kiel-Gaarden

Es kommen Flüchtlinge zu uns nach Schleswig-Holstein, die gern die Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen annehmen. Doch auch die ehrenamtlichen Begleiter*innen brauchen immer wieder Unterstützung und Informationen – z. B. um ihr Hintergrundwissen zur Lebenssituation von Flüchtlingen zu erweitern oder zu aktualisieren.

Darum möchte ein breiter Kreis von Veranstalter*innen gern zu einem Workshoptag für Ehrenamtliche einladen.

Weitere Informationen: www.frsh.de/termine

Änderungen im Familiennachzug nach dem AufenthG ab dem 01.08.2015 durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“

1. Verbesserter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familienangehörige unter gleichen Voraussetzungen wie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nachholen.

2. Verbesserter Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen

Auch die zwischen 2012 und 2014 jährlich rund 300 Personen, die im Rahmen deutscher Resettlement-Programme aufgenommen wurden, profitieren jetzt von den gleichen Voraussetzungen wie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.

3. Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel

Mit der Neuregelung werden Angehörige der Opfer von Menschenhandel nicht mehr wie bisher vom Familiennachzug ausgeschlossen

4. Familiennachzug zu gut integrierten Jugendlichen

Auch Angehörige von bleibeberechtigten Jugendlichen sind nicht länger vom Familiennachzug ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nur, sollten sich die Angehörigen nicht bereits in Deutschland aufhalten.

5. Familiennachzug zu Bleibeberechtigten

Trotz der im Gesetz getroffenen Bleiberechtsregelung für Geduldete, die sich für 6 bzw. 8 Jahre in Deutschland aufhalten, ist für ihre Angehörigen ein Familiennachzug nur unter wenigen gewichtigen Gründen möglich. Auch hier gilt dies nicht für Angehörige, die sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten.

6. Familiennachzug zu Personen, die im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen wurden

Die selben gewichtigen Gründe wie für die

Angehörigen von Bleibeberechtigten müssen auch Angehörige von Personen, deren Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines Bundes- bzw. Landesaufnahmeprogrammes gewährt wurde, vorweisen.

7. Härtefallklausel bezüglich des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug

Wie bereits auf Grund eines Erlasses des Auswärtigen Amtes und des Bundesministerium des Innern praktiziert, wird nun in einer allgemeinen Härtefallklausel die Möglichkeit des Absehens vom Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse festgeschrieben, wenn „es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar“ ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb dieses Nachweises zu unternehmen.

einem Jahr rechnen, um überhaupt einen Antrag auf ein Visum stellen zu können.

In Beirut gibt es aufgrund eines neuen E-Mail-Vergabeverfahrens eine deutlich reduzierte Wartezeit von 6-8 Wochen auf Termine. Jedoch scheint die Hürde durch das elektronische Vergabesystem überhaupt einen Termin zu ergattern höher geworden zu sein.

Doch auch ein Vorsprechtermin bei einer deutschen Botschaft bedeutet für die Angehörigen nicht automatisch eine faire Behandlung, da die einzelnen Behörden unterschiedlich bewerten. So kommt es häufig zu uneinheitlicher Bearbeitung von Fällen seitens der Botschaften. Während Familien ohne Papiere manchmal Visa bekommen, wird anderen gesagt, dass sie ohne Pässe keine Chance hätten ein Visum zu erhalten. Teils wird sogar unkorrekter Weise behauptet, man müsse eine Krankenversicherung abschließen bevor man nach Deutschland käme.

Auf Grund der Vielzahl von Neuansuchen wurde im letzten Jahr in Deutschland das terminlose schriftliche Anhörungsverfahren eingeführt. Besonders für Flüchtlinge, die vor der Umstellung auf das schriftliche

Anhörungsverfahren für syrische AsylbewerberInnen (sowie Angehörige religiöser Minderheiten aus dem Irak und Flüchtlinge aus Eritrea) nach Deutschland gekommen sind, ergab sich nun eine bittere Situation. Da ihre Fälle nicht per Fragebogen im Schnellverfahren bearbeitet werden konnten, mussten sie zuweilen noch länger als nach ihnen eintreffende AntragstellerInnen auf einen Bescheid warten. Auf Grund der angespannten Lage in den Ausländerämtern bekamen sie teils über ein halbes Jahr lang keinen Anhörungstermin. Ohne einen Aufenthaltsstatus war es den Flüchtlingen nicht möglich, den Nachzug ihrer Angehörigen aus unerträglichen Lebensumständen zu beantragen. Für eine Gruppe von 27 Syrern in dieser verzweifelten Lage, setzte sich im März dieses Jahres neben dem Flüchtlingsrat auch der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland ein, um ihre Aufnahme in das sogenannte beschleunigte Verfahren zu erwirken.

Informationen aus der Justiz zu Folge warteten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Mai dieses Jahres rund 8000 unerledigte Verfahren auf ihre Bearbeitung.

In einem Schreiben an die Innenministerien der Länder geben das Bundesministerium des Innern sowie das Auswärtige Amt eine klare Empfehlung zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren zur Familienzusammenführung.

Im Mai dieses Jahres wurde eine Stichtagregelung, die besagt, dass syrische Staatsangehörige, die ihre Verwandten aufnehmen wollen vor dem 01.01.2013 eingereist sein müssen, aufgeweicht. Seitdem bestimmt die dynamische Stichtagregelung einen Mindestaufenthaltszeitraum im Bundesgebiet von einem Jahr vor Antragsstellung eines Familiennachzugs. Mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wird ab dem 01.08.2015 der Familiennachzug für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge auf weitere Gruppen ausgeweitet, während einige aufenthaltsberechtigte Personen weiterhin keine Chance haben ihre Angehörige nachzuholen. An den oben beschriebenen Schwierigkeiten und den Hürden durch Schikanen einiger Behörden im In- und Ausland ändert diese Neuregelung jedoch nichts.

